



Urnenabstimmung vom Sonntag, 10. Juni 2018

Totalrevision Gemeindeordnung

Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Gemeinde Zumikon die folgende Vorlage zur Beschlussfassung:

Antrag

*Für die Gemeinde Zumikon wird eine neue Gemeindeordnung gemäss dem beiliegenden Entwurf erlassen.
Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 22. September 2013.*

Die Stimmberechtigten sind eingeladen, die Vorlage zu prüfen und ihrem Willen auf dem Stimmzettel mit Ja oder Nein Ausdruck zu geben.

Totalrevision Gemeindeordnung

Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Gemeinde Zumikon die folgende Vorlage zur Beschlussfassung:

Antrag *Für die Gemeinde Zumikon wird eine neue Gemeindeordnung gemäss dem beiliegenden Entwurf erlassen. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 22. September 2013.*

Die Stimmberechtigten sind eingeladen, die Vorlage zu prüfen und ihrem Willen auf dem Stimmzettel mit Ja oder Nein Ausdruck zu geben.

Kurzfassung

Das komplett revidierte neue Gemeindegesetz (nGG) wurde per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Die neue Gesetzesgrundlage enthält mehrere Neuerungen und Änderungen, welche auf verschiedenen Ebenen Anpassungsbedarf bei den Gemeinden auslösen. Neben diversen kleineren Änderungen sind davon zur Hauptsache die Gemeindeordnungen (GO) betroffen. Die in der GO fälligen Anpassungen lassen sich nicht mit einer Teilrevision umsetzen; es ist eine Totalrevision erforderlich. Inhaltlich sind allerdings kaum grössere Änderungen zu vermerken. Es handelt sich hauptsächlich um zwingende Änderungen aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlage, sowie um unbedeutende sprachliche Anpassungen. In der Vernehmlassung war die neue Gemeindeordnung kaum umstritten.

Der Gemeinderat empfiehlt die Annahme der Vorlage.

Weisung
Ausgangslage Das neue Gemeindegesetz (nGG) wurde vom Zürcher Kantonsrat am 20. April 2015 definitiv verabschiedet und auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Das nGG bringt für die Gemeinden eine Reihe von Veränderungen mit sich, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten umzusetzen sind. Die wichtigsten Punkte betreffen die Revision der Gemeindeordnung (GO), sowie die Einführung des neuen harmonisierten Rechnungsmodells HRM2.

Die Gemeinde Zumikon beschäftigt sich seit dem Frühjahr 2017 intensiv mit beiden Themen. HRM2 muss zwingend per 1. Januar 2019 eingeführt werden; bei der Revision der GO besteht zeitlich im Grundsatz etwas mehr Spielraum. Um zu verhindern, dass kurzfristig eine grössere Anzahl Übergangsregelungen geschaffen wer-

den müssen, ist es aber sinnvoll, zeitgleich mit dem nGG und den damit verbundenen Neuerungen auch die GO zu überarbeiten, damit diese so zeitnah als möglich in Kraft treten kann.

- | | |
|--------------------------|--|
| Grundsätzliches Vorgehen | Für die Totalrevision der GO hielt sich der Gemeinderat hauptsächlich an die vom Kanton erarbeitete und zur Verfügung gestellte Muster-Gemeindeordnung (MuGO). Dies bedeutet für die Zumiker GO etliche kleinere Anpassungen bei der Formulierung und im Wortlaut. Die wirklich wichtigen inhaltlichen Änderungen wurden auf ein Minimum beschränkt und vor allem dort angewandt, wo eine Anpassung unbedingt notwendig ist. Lediglich in einigen wenigen Passagen wurden gewisse neue Möglichkeiten ausgenutzt, die das nGG den Gemeinden bietet. |
| Wichtigste Änderung | Es wird darauf verzichtet, an dieser Stelle jede einzelne Änderung zu erläutern. Zu diesem Zweck kann die synoptische Darstellung herangezogen werden, welche sich weiter hinten in dieser Broschüre befindet. Insbesondere die Anpassungen von einzelnen Formulierungen bedürfen keiner detaillierten Erläuterung. So wird an dieser Stelle nur auf die wichtigste Änderung hingewiesen. |

Anpassungen bei den Finanzkompetenzen

Gemäss der neuen Gesetzgebung dürfen die Finanzkompetenzen in der GO nicht mehr in einer Tabelle (Alt-Art. 45) geregelt werden, sondern sind in Textform den einzelnen Institutionen (z.B. Gemeinderat, Gemeindeversammlung, Urnenabstimmung) zuzuordnen (neu Art. 11, 18, 34, 43 und 47). Um aber die bisherige, benutzerfreundliche Darstellung mit einer Übersicht auf einen Blick beizubehalten, wird die Tabelle weiterhin im Anhang abgebildet. Daraus wird auch ersichtlich, dass bei den finanziellen Befugnissen kaum Änderungen vorgenommen werden.

Ein Grundsatz des nGG ist es, dass sich grundsätzlich sämtliche Ausgaben an derselben Limite messen, die einzelnen Gründe für die Ausgaben aber aufgezählt werden sollen. Aus diesem Grund wurden neu für finanzielle Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften und Kautionen dieselben Grenzwerte eingefügt, wie für alle anderen "normalen" Ausgaben.

Die einzige wesentliche Änderung bei den Finanzkompetenzen betrifft Kauf, Veräusserung und Tausch von Grundeigentum im Finanzvermögen. Gemäss dem nGG könnte neu der Gemeinderat in unbeschränkter Höhe über solche Geschäfte entscheiden, sofern dies in der GO entsprechend geregelt wird. Die Begründung hierzu ist, dass in solchen Fällen oftmals schneller entschieden werden können muss, als es die demokratischen Wege ermöglichen (Antragstellung und Entscheid an Gemeindeversammlung oder Urne). Zudem spielt es beim Finanzvermögen nur eine untergeordnete Rolle, in welcher Form es vorhanden ist (Bankguthaben, Liegenschaft oder andere). Trotz der grundsätzlich eingeräumten Möglichkeit, verzichtet

der Gemeinderat aber auf eine Regelung mit unbeschränkter Limite, sondern legt einen fixen Grenzwert von CHF 3,0 Mio. fest. Über diesem Betrag ist die Gemeindeversammlung abschliessend zuständig. Die Höhe dieses Betrags ergab sich aus dem durchgeführten Vernehmlassungsverfahren (siehe Abschnitt "Vernehmlassungsverfahren").

- Weitere Anpassungen Hier wird nun mit kurzen Hinweisen auf einzelne weitere und kleinere Änderungen eingegangen:
- Neuer Hinweis, dass Zumikon als Versammlungsgemeinde organisiert ist (Art. 3).
 - Neuer Hinweis, dass der Zumiker Gemeindevorstand als "Gemeinderat" bezeichnet wird (Art. 4). Ohne diese Regelung müsste fortan der neue Begriff "Gemeindevorstand" verwendet werden.
 - Massgebliche Erweiterung der Geschäfte, welche obligatorisch der Urnenabstimmung unterbreitet werden müssen (Art. 11).
 - Aufnahme von zusätzlichen Geschäften, welche durch die Gemeindeversammlung nicht nachträglich der Urnenabstimmung unterbreitet werden können (Art. 12). Es handelt sich um eine neue Möglichkeit, welche für Geschäfte genutzt wird, wo eine Urnenabstimmung wenig sinnvoll erscheint.
 - Erweiterung der Verwaltungsbefugnisse der Gemeindeversammlung (Art. 17).
 - Neu müssen nur noch diejenigen Bauabrechnungen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden, bei denen eine Kreditüberschreitung zu verzeichnen ist (Art. 18 Ziff. 12 und Art. 33 Abs. 1 Ziff. 6).
 - Neu muss der Zeitpunkt des Amtsantritts bzw. der Konstituierung in der GO festgeschrieben werden (Art. 23). Diese Regelung gilt in der Folge für alle gewählten Behörden.
 - Neu (bis 2022) sind die Interessenbindungen der Behördenmitglieder offenzulegen. Dies erfordert zudem eine entsprechende Regelung in der GO (Art. 24).
 - Bei Gemeinderat und Schulpflege ist neu zu differenzieren, welche Befugnisse zwingend und unübertragbar der Behörde zustehen und welche ggf. massvoll und stufengerecht übertragen werden können (Art. 33, 34 und 43).
 - Die Übertragung von Aufgaben an Gemeindeangestellte kann neu ebenfalls in der GO erwähnt werden. Aus Transparenzgründen wird neu ein entsprechender Passus eingefügt, obwohl eine Aufgabenübertragung durch den Gemeinderat grundsätzlich auch ohne diese Regelung möglich ist (Art. 35 und 37).
 - Die Anstellungskompetenz für die leitenden Angestellten der Schule wird neu der Schulpflege delegiert (Art. 40 Ziff. 3 lit. b). Nicht davon betroffen ist der Schulleiter, der bereits bisher, nach Volksschulgesetz (VSG), der Anstellungskompetenz der Schulpflege unterstand.
 - Aufgrund der neuen Vorschriften ist es für "eigenständige Kommissionen" vorgeschrieben, dass sie über mindestens fünf Mitglieder verfügen. Die Grundsteuerkommission verfügt heute über drei Mitglieder und soll nicht aufgestockt werden. Deshalb wurde sie als bisherige "Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen" gestrichen (alt Art. 42, 43) und wird neu als "unterstellte Kommission" geführt (Art. 48). Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Grundsteuerkommission werden dieselben bleiben.

- Als "unterstellte Kommissionen" werden diejenigen Kommissionen bezeichnet, die dauerhaften Bestand haben und denen eigene Entscheid-Befugnisse zugestanden werden (Art. 48). Entsprechend sind auch nur diese Kommissionen aufzuführen.
- Die Aufgaben der RPK werden etwas näher definiert (Art. 50), entsprechen inhaltlich aber den bisherigen Aufgaben.
- Neu findet auch die finanztechnische Prüfstelle Eingang in die GO (Art. 52).

RPK vs. RGPK Gemäss dem nGG ist die Möglichkeit zur Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) und damit verbunden die Erweiterung der Kompetenzen der heutigen Rechnungsprüfungskommission (RPK) auch in kleineren (Versammlungs-)Gemeinden vorhanden. Der Gemeinderat ist nach eingehenden Abwägungen zum Schluss gekommen, dass die Einführung einer RGPK nicht notwendig bzw. nicht sinnvoll ist. Das Thema hat er im durchgeführten Vernehmlassungsverfahren aktiv thematisiert und ausführlich erläutert.

In ihrer Stellungnahme hat die aktuelle RPK dem Vorschlag des Gemeinderats zum Verzicht auf die Einführung einer RGPK ausdrücklich zugestimmt. Mit Ausnahme der SP hat auch keine Ortspartei die Einführung einer RGPK gewünscht (siehe Abschnitt "Vernehmlassungsverfahren"). Deshalb soll auf die Einführung einer RGPK verzichtet werden. Die Revisionsvorlage geht auch weiterhin von einer starken RPK aus.

Vernehmlassungsverfahren Der Gemeinderat hat dem Entwurf für die neue GO am 12. Juli 2017 zugestimmt und diesen zur Vorprüfung beim Gemeindeamt des Kantons Zürich sowie zur Vernehmlassung bei der RPK und den Zumiker Ortsparteien freigegeben. Die ordentliche Frist zur Stellungnahme lief bis am 13. Oktober 2017.

Beim Gemeinderat sind bis Ende Oktober 2017 schriftliche Rückmeldungen vom Gemeindeamt, von der RPK, der CVP und der SP eingegangen. Die GP hat sich mündlich dahingehend vernehmen lassen, dass sie keine Einwendungen hat. Auf eine Stellungnahme verzichtet und damit ihr passives Einverständnis mit dem Entwurf erklärt haben ausserdem FDP, SVP und GLP.

Es ist davon auszugehen, dass sich auch die übrigen Parteien mit dieser wichtigen Vorlage auseinandergesetzt, schlussendlich aber auf eine Stellungnahme verzichtet haben. Der Verzicht von vier Ortsparteien auf eine schriftliche Stellungnahme zeigt, dass der Gemeinderat eine Vorlage erarbeitet hat, die wenig Widerspruch auslöst.

Mit den eingegangenen Rückmeldungen hat sich der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 6. November 2017 eingehend auseinandergesetzt. Mehrere Änderungswünsche konnten berücksichtigt werden; bei einigen Vorschlägen verzichtete der Gemeinderat auf eine Korrektur.

In etlichen Änderungsbegehren ging es um untergeordnete, sprachliche Anpassungen, nur in wenigen Belangen wurden inhaltlich relevante Korrekturen vorgeschlagen. Im Detail Auskunft über die Rückmeldungen und über den Entscheid zu deren Berücksichtigung gibt das Dokument "Vernehmlassungsverfahren. Auswertung Rückmeldungen", welches in der Aktenauflage der Gemeinde eingesehen werden kann, sowie auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet ist (www.zumikon.ch > Politik > Abstimmungen/Wahlen > Urnenabstimmung vom 4. März 2018).

Vor allem in den zwei nachfolgenden inhaltlichen Positionen konnte sich der Gemeinderat nicht mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden erklären.

- *Finanzkompetenzen:* Der in die Vernehmlassung gegebene Entwurf der GO sah vor, dass dem Gemeinderat für den Kauf/Verkauf/Tausch von Liegenschaften im Finanzvermögen eine Finanzkompetenz bis zu CHF 5,0 Mio. eingeräumt würde. In der Vernehmlassung sprach sich die RPK für eine Begrenzung auf CHF 1,0 Mio. aus, die CVP befürwortete eine Limite von CHF 2,0 Mio. Der Gemeinderat nahm die Einwendungen ernst und entschied sich, die Limite neu bei CHF 3,0 Mio. anzusetzen. Eine tiefere Limite macht wenig Sinn, da es für einen unter CHF 3 Mio. liegenden Betrag kaum möglich ist, in Zumikon vernünftiges Wohneigentum zu erwerben (siehe auch Abschnitt "Wichtigste Änderungen", weiter oben).
- *Einführung RGPK:* Während die RPK aktiv und die meisten Ortsparteien (CVP, FDP, GLP; GP und SVP) stillschweigend den Entscheid des Gemeinderats zum Verzicht auf die Einführung einer RGPK unterstützten, sprach sich die SP für die Einführung einer RGPK aus. Nach nochmaliger Abwägung der Argumente der SP bleibt der Gemeinderat mit Überzeugung bei seiner bisherigen Meinung, wonach auf die Einführung einer RGPK zu verzichten sei. (siehe auch Abschnitt "RPK vs. RGPK", weiter oben).

Weiteres Vorgehen Nach der Abstimmung über die Totalrevision der GO wird diese noch einmal dem Kanton vorgelegt, damit der Regierungsrat die neue GO abschliessend genehmigen kann. Der Gemeinderat wird in der Folge allfällige aus rechtlichen Gründen noch erforderliche Korrekturen an der neuen GO vornehmen. Gemäss Art. 56 bestimmt danach der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen GO.

Empfehlung Die Totalrevision der Zumiker Gemeindeordnung (GO) ist aufgrund des neuen Gemeindegesetzes unumgänglich. Da die Gemeinde mit der Einführung der Einheitsgemeinde per 2014 bereits über eine verhältnismässig moderne GO verfügt, sind inhaltlich keine besonders massgeblichen Änderungen vorzunehmen. Deshalb hat sich der Gemeinderat in der vorliegenden Totalrevision im Kern auf die zwingend vorzunehmenden Anpassungen beschränkt und kaum neue Kompetenzen eingeführt.

Mit der vorliegenden Version der neuen GO verfügt die Gemeinde Zumikon wieder über eine aktuelle, moderne Regelung, welche den Anforderungen der nächsten Jahre gewachsen sein wird. Die Vernehmlassung bei der RPK und den Ortsparteien hat gezeigt, dass keine wesentlichen Widerstände bestehen und die neue GO mehrheitsfähig ist. Auch das kantonale Gemeindeamt hat die Zustimmung zur neuen GO signalisiert.

Aus den aufgeführten Gründen empfiehlt der Gemeinderat den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Erlass der neuen Gemeindeordnung zuzustimmen.

Zumikon, 26. März 2018

Gemeinderat Zumikon

Jürg Eberhard
Gemeindepräsident

Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber

Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft und beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, sie anzunehmen.

Zumikon, 4. April 2018

Rechnungsprüfungskommission Zumikon

Christoph Born
Präsident

Tobias Bremi
Schreiber

Anhang 1: Vollständiger Abdruck der neuen Gemeindeordnung (ab Seite 9)

Anhang 2: Synoptische Darstellung zur neuen Gemeindeordnung (ab Seite 24)

Gemeindeordnung vom 10. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
2.	Die Stimmberechtigten	2
3.	Gemeindebehörden	6
4.	Weitere Behörden und Aufgabenträger	12
5.	Schlussbestimmungen	13
6.	Anhang: Finanzkompetenzen	15

Die **Gemeindeordnung** regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

- Verabschiedet vom Gemeinderat Zumikon am 26. März 2018
- Angenommen an der Urnenabstimmung am **10. Juni 2018**
- Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss **Nr. XXX am XXXXXXXX**

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gemeindeordnung	¹ Die Gemeindeordnung (GO) regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe. ² Einzelheiten werden im Verwaltungsreglement geregelt.
Art. 2	Gemeindeart	Zumikon bildet eine Politische Gemeinde.
Art. 3	Gemeindeorganisation	Die Politische Gemeinde Zumikon ist als Versammlungsgemeinde organisiert.
Art. 4	Bezeichnung für den Gemeindevorstand	In der Gemeinde Zumikon wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.
Art. 5	Grundsätze des politischen Handelns	¹ Die Gemeinde Zumikon beachtet bei all ihren Tätigkeiten die Grundsätze der Nachhaltigkeit sowie der Rechtsgleichheit. Sie strebt eine ausgewogene Durchmischung der Bevölkerung an. ² Gemeinderat und Schulpflege legen der Bevölkerung periodisch Rechenschaft darüber ab, was sie zur Zielerreichung unternommen haben.

2. Die Stimmberechtigten

2.1 Politische Rechte

Art. 6	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. ² Für die Wahl in den Gemeinderat, die Schulpflege, die Sozialbehörde und die Rechnungsprüfungskommission ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. ³ Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. ⁴ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.
---------------	--	--

2.2 Urnenwahlen und Urnenabstimmungen

Art. 7 Verfahren

- ¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- ³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 8 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. Der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, mit Ausnahme des Schulpräsidenten. Seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege
2. Der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege
3. Der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
4. Die Mitglieder der Sozialbehörde
5. Der Friedensrichter

Art. 9 Erneuerungswahlen

- ¹ Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 8 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.
- ² Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt im Sinn von § 31 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) beigelegt.

Art. 10 Ersatzwahlen

- ¹ Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.
- ² Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt im Sinn von § 31 VPR beigelegt.

Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind folgende Entscheide zu unterbreiten:

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
2. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmenausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 5'000'000.00
3. Bewilligung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmenausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 500'000.00
4. Finanzielle Beteiligungen oder Veräusserungen der Gemeinde an Unternehmen sowie die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualverbindlichkeiten mit dem Finanz- oder dem Verwaltungsvermögen von mehr als CHF 5'000'000.00
5. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind
6. Abschluss und Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts

7. Abschluss und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind
8. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden
9. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind
10. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen

Art. 12 Fakultatives Referendum

¹ An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen, die Abnahme von Bauabrechnungen sowie die Festsetzung des kommunalen Richtplans und der Bau- und Zonenordnung.

2.3 Gemeindeversammlung

Art. 13 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 14 Stimmenzählende

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in offener Wahl.

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die folgenden grundlegenden Bestimmungen:

1. Personalverordnung
2. Verordnung über die Behördenentschädigungen
3. Polizeiverordnung
4. Gebührenverordnung, mit den Grundsätzen der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen

Art. 16 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung der folgenden Erlasse:

1. Kommunalen Richtplan
2. Bau- und Zonenordnung sowie ergänzende Pläne und Vorschriften
3. Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne; bei privaten Gestaltungsplänen gilt §§ 84 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG)

Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die folgenden Bereiche:

1. Politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben
2. Behandlung von Initiativen und Anfragen, Erstere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 11 GO
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind

4. Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt
5. Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht
6. Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, sofern damit Ausgaben verbunden sind, für welche gemäss Art. 18 GO die Gemeindeversammlung zuständig ist
7. Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht der Kanton oder ein anderes Organ zuständig ist, d.h. wenn damit neue Aufgaben eingeführt und dadurch die Finanzbefugnisse der anderen zuständigen Organe überschritten werden

Art. 18 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für folgende Entscheide:

1. Festsetzung Budget
2. Festsetzung Gemeindesteuerfuss
3. Kenntnisnahme Finanz- und Aufgabenplan
4. Genehmigung Jahresrechnung
5. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmenausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 5'000'000.00, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist
6. Bewilligung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmenausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500'000.00, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist
7. Kauf von und Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens sowie die Veräusserung oder der Tausch von solchen im Betrag von mehr als CHF 3'000'000.00
8. Kauf und Veräusserung von Grundstücken im Verwaltungsvermögen, die Einräumung von Baurechten und die Begründung von anderen dinglichen Rechten im Betrag von mehr als CHF 1'000'000.00
9. Finanzielle Beteiligungen oder Veräusserungen der Gemeinde mit dem Finanz- oder Verwaltungsvermögen an Unternehmen im Betrag bis CHF 5'000'000.00, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist
10. Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualverbindlichkeiten des Finanz- oder Verwaltungsvermögens im Betrag bis CHF 5'000'000.00, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist
11. Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben
12. Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt
13. Zusatzkredite, die der Gemeinderat nicht auf seine eigenen Ausgabenkompetenzen anrechnen will

Art. 19 Besondere Begründung und besonderer Antrag

¹ Neue Ausgaben oder die Erhöhung früherer Ausgaben im Budget bedürfen einer besonderen Begründung, wenn sie einmalig CHF 150'000.00 oder wiederkehrend CHF 30'000.00 übersteigen.

² Übersteigen neue Ausgaben oder die Erhöhung früherer Ausgaben die Zuständigkeit des Gemeinderats, bedarf es eines separaten, begründeten Antrags.

Art. 20 Gebundene Ausgaben	Ausgaben sind gebunden und bedürfen keiner Kreditbewilligung durch die Stimmberechtigten, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht, Gerichtsentscheide, Beschlüsse der zuständigen Gemeindebehörden oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum besteht.
-----------------------------------	--

3. Gemeindebehörden

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 21 Geschäftsführung	Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dieser Gemeindeordnung, dem Verwaltungsreglement des Gemeinderats und der Geschäftsordnung der jeweiligen Behörde.
Art. 22 Grundsätze der Verwaltungsorganisation	¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen von Effizienz, Effektivität, Transparenz und Bürgernähe. ² Der Gemeinderat sorgt für eine zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.
Art. 23 Amtsantritt	Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Juli eines Wahljahrs und endet vier Jahre später am 30. Juni.
Art. 24 Offenlegung der Interessenbindung	¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben Sie Auskunft über die folgenden Details: 1. Berufliche Tätigkeiten 2. Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bunds 3. Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts ² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.
Art. 25 Beratende Kommissionen und Sachverständige	Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.
Art. 26 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Sie legen deren Aufgaben, Ziele und Kompetenzen fest. ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der jeweiligen Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.
Art. 27 Behördenkonferenz	¹ Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.

² Der Präsident des Gemeinderats führt den Vorsitz in Behördenkonferenzen. Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll.

3.2 Gemeinderat

Art. 28 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist der Präsident der Schulpflege, der von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats ist.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 29 Kollegialbehörde

Der Gemeinderat besorgt seine Geschäfte als Gesamtbehörde.

Art. 30 Verwaltungsressorts

¹ Der Geschäftsbereich des Gemeinderats gliedert sich in Ressorts. Aufgaben und Kompetenzen der Ressorts werden vom Gemeinderat im Verwaltungsreglement festgelegt.

² Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme des entsprechenden Ressorts verpflichtet.

³ Der Gemeinderat ist berechtigt, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuzuteilen.

⁴ Nach einer Ersatzwahl während der Amtsdauer oder wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Gemeinderat die Aufgaben neu verteilen.

Art. 31 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a. Erster und zweiter Vizepräsident
 - b. Ressortvorsteher und deren Stellvertretungen
 - c. Präsidenten und Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats
 - d. Präsidenten der eigenständigen und unterstellten Kommissionen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht
 - e. Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen
2. bestimmt oder wählt frei:
 - a. Mitglieder der eigenständigen Kommissionen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht
 - b. Präsidenten und Mitglieder von unterstellten Kommissionen
 - c. Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist
 - d. Mitglieder des Wahlbüros
3. ernennt oder stellt an:
 - a. Gemeindeschreiber sowie das übrige Gemeindepersonal gemäss Kompetenzenreglement, soweit die Anstellungskompetenz nicht einem anderen Organ übertragen ist
 - b. Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist

Art. 32 Rechtsetzungs- und Planungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der folgenden Bestimmungen:

1. Verwaltungsreglement
2. Geschäftsordnung
3. Kompetenzenreglement
4. Organisationsreglement
5. Vollzugsverordnung zur Personalverordnung
6. Gebührentarif, auf der Basis der durch die Gemeindeversammlung erlassenen Grundsätze
7. Weitere Verordnungen, Reglemente und Vollzugsbestimmungen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen, z.B. über die Organisation oder einzelne Aufgaben von unterstellten Kommissionen

Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. Politische Planung, Führung und Aufsicht
2. Verantwortung über den Gemeindehaushalt und für die ihm durch höhere Gesetzgebung oder überstellte Behörden übertragenen Aufgaben
3. Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist
4. Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
5. Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie Antragstellung hiezu
6. Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt
7. Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
8. Erteilung des Gemeindebürgerrechts
9. Unterstützung des Gemeindereferendums

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. Vollzug von Gemeindebeschlüssen, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
2. Handeln für die Gemeinde nach aussen
3. Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung
4. Besorgung der Ortspolizei, Handhabung des Übertretungsstrafrechts
5. Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungskommissionen
6. Erteilung und Entzug von Gewerbekonzessionen
7. Handhabung der Personalverordnung
8. Festsetzung des Stellenplans für die Verwaltung, inkl. Schaffung neuer Stellen, sofern damit keine neuen Aufgaben eingeführt werden, wodurch die Finanzbefugnisse überschritten würden
9. Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros
10. Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbebaute Gebiete handelt oder die Änderung nicht von erheblicher Bedeutung ist
11. Abschluss und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist
12. Entscheidung über Baugesuche
13. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien
14. Genehmigung von Quartierplänen
15. Genehmigung von privaten Gestaltungsplänen
16. Übernahme und Öffentlicherklärung von Privatstrassen

Art. 34 Finanzielle Befugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan
2. Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmefällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von Ausgaben, bei einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000.00, bei wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 40'000.00
3. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmefällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von Ausgaben, bei einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000.00, kumuliert höchstens CHF 800'000.00 im Jahr, bei wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 40'000.00, kumuliert höchstens CHF 150'000.00 im Jahr
4. Kauf von und Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens sowie die Veräusserung oder der Tausch von solchen bis CHF 3'000'000.00
5. Kauf und Veräusserung von Grundstücken im Verwaltungsvermögen, die Einräumung von Baurechten und die Begründung von anderen dinglichen Rechten bis CHF 1'000'000.00
6. Finanzielle Beteiligungen oder Veräusserungen der Gemeinde mit dem Finanz- oder Verwaltungsvermögen an Unternehmen im Betrag bis CHF 300'000.00
7. Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualverpflichtungen des Finanz- oder des Verwaltungsvermögens bis CHF 300'000.00

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. Ausgabenvollzug
2. Bewilligung gebundener Ausgaben
3. Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist
4. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, inklusive der Erfüllung aller Auflagen

Art. 35 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

3.3 Eigenständige Kommissionen

Art. 36 Anträge an die Stimmberechtigten

Anträge der eigenständigen Kommissionen an die Gemeindeversammlung und an die Urne gehen zunächst an den Gemeinderat, der sie unverändert zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

Art. 37 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die eigenständigen Kommissionen können Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der für den jeweiligen Bereich geltenden Rechtsgrundlagen.

3.3.1 Schulpflege

Art. 38 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst.

² Die Schulpflege besorgt ihre Geschäfte als Gesamtbehörde.

Art. 39 Aufgaben

¹ Die Schulpflege führt die vom Kanton vorgeschriebenen Schulen, inkl. aller schulergänzenden Angebote. Zudem unterstehen ihr die Schulverwaltung, die Schulsozialarbeit, die schulische Tagesbetreuung, die Musikschule sowie die Gemeinde- und Schulbibliothek.

² Sie nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 40 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege

1. bestimmt aus ihrer Mitte:
 - a. Vizepräsidium
 - b. Vorsitzende und Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege
2. wählt frei:
 - a. Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege
 - b. Delegierte der Gemeinde in schulischen Zweckverbänden und privaten schulischen Institutionen, sofern die Kompetenz nicht einem anderen Organ zusteht
 - c. Schularzt
3. stellt an:
 - a. Schulleiter
 - b. Leiter Schulverwaltung sowie weitere leitende Schulangestellte
 - c. Pädagogisches Personal, soweit die Anstellungskompetenz nicht einem anderen Organ zusteht
 - d. Weitere Angestellte im Schulbereich, soweit die Anstellungskompetenz nicht einem anderen Organ zusteht

Art. 41 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der folgenden Bestimmungen:

1. Organisationsstatut
2. Rahmenbedingungen für das Schulprogramm
3. Ihre Geschäftsordnung sowie die Geschäftsordnung der Organe
4. Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 37 GO
5. Allgemeine Bestimmungen betreffend Ordnung in den Schulen
6. Weitere Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Behörde fallen

Art. 42 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für die folgenden Bereiche:

1. Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind
2. Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
3. Vollzug der Gemeindebeschlüsse, sofern nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind
4. Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
5. Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind

6. Schaffung von Stellen für gemeindeeigenes pädagogisches Personal, sofern damit keine neuen Aufgaben eingeführt werden, wodurch die Finanzbefugnisse überschritten würden
7. Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan
8. Genehmigung und Veröffentlichung von Schulprogrammen
9. Abschluss und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben im Schul- und Bildungswesen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit damit keine hoheitlichen Befugnisse abgegeben werden
10. Vorberatung und Antragstellung von Geschäften der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung

Art. 43 Finanzielle Befugnisse

- ¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:
1. Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmehausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von Ausgaben, bei einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000.00, bei wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 40'000.00
 2. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmehausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von Ausgaben, bei einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000.00, kumuliert höchstens CHF 800'000.00 pro Jahr, bei wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 40'000.00, kumuliert höchstens CHF 150'000.00 pro Jahr

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. Ausgabenvollzug
2. Bewilligung gebundener Ausgaben

Art. 44 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen der Schulleiter und eine von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte bestimmte Lehrperson mit beratender Stimme teil.

² Der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

3.3.2 Sozialbehörde

Art. 45 Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht aus dem vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmten Sozialvorstand als Präsidenten und vier weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 46 Aufgaben

Die Sozialbehörde besorgt selbständig die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Sozialwesens und der Zusatzleistungen zur AHV/IV sowie weitere Aufgaben im Sozialwesen.

Art. 47 Finanzielle Befugnisse

Die Sozialbehörde ist in ihrem Aufgabenbereich unübertragbar zuständig für:

1. Ausgabenvollzug
2. Gebundene Ausgaben

3. Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmefällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von Ausgaben, bei einmaligen Ausgaben bis CHF 15'000.00, bei wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 6'000.00
4. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmefällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von Ausgaben, bei einmaligen Ausgaben bis CHF 15'000.00, kumuliert höchstens CHF 40'000.00 pro Jahr, bei wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 6'000.00, kumuliert höchstens CHF 20'000.00 pro Jahr

4. Weitere Behörden und Aufgabenträger

4.1 Unterstellte Kommissionen

Art. 48 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:

1. Vorsorgekommission
2. Grundsteuerkommission

² Der Gemeinderat regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, ihre Zusammensetzung, ihre Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

4.2 Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle

Art. 49 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

Art. 50 Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach übergeordnetem kantonalem Recht.

² Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

³ Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. Sie erstattet dazu schriftlich Bericht und stellt Antrag an die Stimmberechtigten.

Art. 51 Verfahren

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Im Fall von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Sie lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und dem Sekretariat Gemeinderat zugehen.

**Art. 52 Finanztechnische
Prüfstelle**

¹ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle.

² Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

³ Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

4.3 Wahlbüro

Art. 53 Zusammensetzung

¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

² Der Gemeindeschreiber oder sein Stellvertreter führt das Sekretariat des Wahlbüros.

Art. 54 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch die kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

4.4 Friedensrichter

**Art. 55 Aufgaben und
Anstellung**

¹ Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Der Gemeinderat bestimmt das Amtszimmer und regelt das Arbeitsverhältnis, wobei er sich an der kommunalen Personalverordnung zu orientieren hat.

5. Schlussbestimmungen

Art. 56 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Der Gemeinderat bestimmt den genauen Zeitpunkt.

**Art. 57 Aufhebung früherer
Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 22. September 2013 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 58 Übergangsbestimmungen

In der Zeit vom 1. Januar 2018 bis zur Inkraftsetzung der neuen Gemeindeordnung gelten folgende Regelungen:

1. Der Gemeindevorstand behält auch in der Übergangsfrist die Bezeichnung Gemeinderat.
2. Die Grundsteuerkommission fungiert in der Übergangsfrist trotz formeller Unterbesetzung als eigenständige Kommission.

Totalrevision

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Zumikon wurde an der Urnenabstimmung vom **10. Juni 2018** angenommen.

Die Gemeindeordnung wurde vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt mit Beschluss-Nr. **XXX** m **XXXXXXXXXX** und vom Gemeinderat Zumikon per **XXXXXXXXXX** in Kraft gesetzt.

Namens der Politischen Gemeinde

Jürg Eberhard
Gemeindepräsident

Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber

6. Anhang: Finanzkompetenzen

	UA über	GV über CHF	GR bis CHF	SPF bis CHF	SB bis CHF
Beschlüsse über neue Ausgaben bzw. Einnahmefälle und Zusatzkredite für die Erhöhung von Ausgaben innerhalb des Bud- gets	–	–	–	–	–
einmalig	5'000'000	300'000 bis 5'000'000	300'000	300'000	15'000
wiederkehrend	500'000	40'000 bis 500'000	40'000	40'000	6'000
Beschlüsse über neue Ausgaben bzw. Einnahmefälle und Zusatzkredite für die Erhöhung von Ausgaben ausserhalb des Budgets	–	–	–	–	–
einmalig	5'000'000	300'000 bis 5'000'000	300'000	300'000	15'000
pro Jahr höchstens	–	–	800'000	800'000	40'000
wiederkehrend	500'000	40'000 bis 500'000	40'000	40'000	6'000
pro Jahr höchstens	–	–	150'000	150'000	20'000
Kauf, Veräusserung, Tausch von und Investition in Grundeigentum im Finanzvermögen	--	3'000'000	3'000'000	--	--
Kauf und Veräusserung von Grundstücken im Verwaltungsver- mögen, Einräumung von Bau- rechten, Begründung von dingli- chen Rechten	--	1'000'000	1'000'000	--	--
Finanzielle Beteiligungen, Ver- äusserungen an Unternehmen, Gewährung von Darlehen, Bürg- schaften, Kautionen	5'000'000	300'000 bis 5'000'000	300'000	--	--

UA = Urnenabstimmung
 GV = Gemeindeversammlung
 GR = Gemeinderat
 SPF = Schulpflege
 SB = Sozialbehörde

Totalrevision Gemeindeordnung 2018

Synoptische Darstellung

In der linken Spalte ist der Text der neuen Gemeindeordnung (GO) enthalten. Er richtet sich im Grundsatz nach der vom Kanton erstellten Muster-Gemeindeordnung (MuGO). Die Neuerungen im Vergleich zur bisherigen GO sind in roter Schrift ersichtlich. In der zweiten Spalte findet sich, wo vorhanden, der entsprechende Text der bisherigen GO. In der hintersten Spalte finden sich ergänzende Erläuterungen. Wo bei Querverweisen zu Gesetzes-Passagen nichts erwähnt ist, ist die vorliegende neue GO gemeint. Betreffen einzelne Erläuterungen die alte GO ist dies z.B. mit "Alt-Ziffer 2" bezeichnet.

Text GO neu	Querverweis zu alter GO	Erläuterungen
Gemeindeordnung vom 10. Juni 2018	Gemeindeordnung vom 22. September 2013	Datum der Vorlage der neuen Gemeindeordnung (GO) an der Urnenabstimmung.
Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.	Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.	Ergänzende Formulierung gemäss Muster-Gemeindeordnung (MuGO)
Sprachregelung Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.	Sprachregelung Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.	Unverändert.
1. Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Gemeindeordnung 1 Die Gemeindeordnung (GO) regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe. 2 Einzelheiten werden im Verwaltungsreglement geregelt.	1. Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Gemeindeordnung 1 Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe. 2 Einzelheiten werden im Verwaltungsreglement geregelt.	Textliche Anpassung gemäss MuGO.

Art. 2 Gemeindeart Zumikon bildet eine Politische Gemeinde.	Art. 2 Gemeindeart Zumikon bildet eine Politische Gemeinde	Unverändert.
Art. 3 Gemeindeorganisation Die Politische Gemeinde Zumikon ist als Versammlungsgemeinde organisiert.	---	Neue Regelung, gemäss MuGO
Art. 4 Bezeichnung für den Gemeindevorstand In der Gemeinde Zumikon wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	---	Muss neu geregelt werden, ansonsten erfolgt gemäss dem neuen Gemeindegesetz (nGG) die Umbenennung in Gemeindevorstand.
Art. 5 Grundsätze des politischen Handelns 1 Die Gemeinde Zumikon beachtet bei all ihren Tätigkeiten die Grundsätze der Nachhaltigkeit sowie der Rechtsgleichheit. Sie strebt eine ausgewogene Durchmischung der Bevölkerung an. 2 Gemeinderat und Schulpflege legen der Bevölkerung periodisch Rechenschaft darüber ab, was sie zur Zielerreichung unternommen haben. 3 Gemeinderat und Schulpflege stellen die erforderlichen Grundlagen für die künftige Entwicklung der Gemeinde zusammen und planen die dafür erforderlichen Ausgaben umsetzt.	Art. 3 Grundsätze des politischen Handelns 1 Die Gemeinde Zumikon beachtet bei all ihren Tätigkeiten die Grundsätze der Nachhaltigkeit sowie der Rechtsgleichheit. Sie strebt eine ausgewogene Durchmischung der Bevölkerung an. 2 Gemeinderat und Schulpflege legen der Bevölkerung periodisch Rechenschaft darüber ab, was sie zur Zielerreichung unternommen haben. 3 Gemeinderat und Schulpflege stellen die erforderlichen Grundlagen für die künftige Entwicklung der Gemeinde zusammen und planen die dafür erforderlichen Ausgaben umsetzung.	Alt-Absatz 3: Diese Formulierung ist überflüssig und wenig handfest und kann deshalb gestrichen werden.
2. Die Stimmberechtigten 2.1 Politische Rechte Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit 1 Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantons-	2. Die Stimmberechtigten 2.1 Politische Rechte Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit 1 Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantons-	Absatz 3: Ein Teil der politischen Rechte (namentlich das Initiativrecht) ist im Gesetz über die politischen Rechte (GPR) geregelt. Deshalb wird hier neu auch auf dieses verwiesen.

verfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. 2. Für die Wahl in den Gemeinderat, die Schulpflege, die Sozialbehörde und die Rechnungsprüfungskommission ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. 3. Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. 4. Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.	verfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. 2. Für die Wahl in den Gemeinderat, die Schulpflege, die Sozialbehörde und die Rechnungsprüfungskommission ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. 3. Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz. 4. Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.	
2.2 Urnenwahlen und Urnenabstimmungen Art. 7 Verfahren 1. Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. 2. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. 3. Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.	2.2 Urnenwahlen und Urnenabstimmungen Art. 5 Urnenwahlen und Urnenabstimmungen 1. Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. 2. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. 3. Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.	Absatz 2: Der Verweis auf das Gemeindegesetz ist durch das nGG hinfällig geworden. Die erforderlichen Regelungen finden sich im GPR.
Art. 8 Urnenwahlen An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. Der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, mit Ausnahme des Schulpräsidenten. Seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege 2. Der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege 3. Der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission	Art. 6 Urnenwahlen An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, 2. die Mitglieder der Schulpflege, 3. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 4. die Mitglieder der Sozialbehörde, 5. der Friedensrichter.	Verzicht auf Fliesstext-Aufzählungen. Ziffer 1: Die bisherige Regelung wurde auf der Basis der MuGO neu formuliert. Ziffer 2: Entgegen der MuGO wurde hier zur Klarstellung die Wahl des Schulpräsidenten durch die Urne hinzugefügt.

4. Die Mitglieder der Sozialbehörde			
5. Der Friedensrichter			
Art. 9 Erneuerungswahlen 1 Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 8 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. 2 Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt im Sinn von § 31 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) beigelegt.	Art. 7 Erneuerungswahlen 1 Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. 2 Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt im Sinn von § 31 der Verordnung über die politischen Rechte beigelegt.	Absatz 2: Abkürzung "VPR" zur Verordnung über die politischen Rechte eingefügt.	
Art. 10 Ersatzwahlen 1 Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. 2 Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt im Sinn von § 31 VPR beigelegt.	Art. 8 Ersatzwahlen 1 Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. 2 Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt im Sinn von § 31 der Verordnung über die politischen Rechte beigelegt.	Absatz 2: Kürzel VPR anstelle der ausgeschriebenen Bezeichnung verwendet.	
Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind folgende Entscheide zu unterbreiten: 1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung 2. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmenausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 5'000'000.00	Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: 1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung 2. Ausgabengeschäfte gemäss Art. 45	Alt-Ziffer 2: Gemäss der neuen Gesetzgebung dürfen die Finanzkompetenzen in der GO nicht mehr in einer Tabelle (Alt-Art. 45, siehe letzte Seite) geregelt werden, sondern sind in Textform den einzelnen Institutionen (z.B. Gemeinderat, Gemeindeversammlung, Urnenabstimmung) zuzuordnen. Dies betrifft auch Art. 18, 34, 43 und 47. Um die bisherige benutzerfreundliche Darstellung nicht gänzlich aufzugeben, wird die Tabelle weiterhin im Anhang zur GO dargestellt. Die einzelnen finanziellen Kompetenzen sind im Wesentlichen unverändert. Neu werden diverse Kompetenzen aufgezählt, die der Urnenabstimmung unterstehen.	

		3. Bewilligung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmenausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 500'000.00 4. Finanzielle Beteiligungen oder Veräusserungen der Gemeinde an Unternehmen sowie die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualverbindlichkeiten mit dem Finanz- oder dem Verwaltungsvermögen von mehr als CHF 5'000'000.00 5. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind 6. Abschluss und Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts 7. Abschluss und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitungsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind 8. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden 9. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind 10. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen
--	--	---

Art. 12 Fakultatives Referendum 1 An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. 2 Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen, die Abnahme von Bauabrechnungen sowie die Festsetzung des kommunalen Richtplans und der Bau- und Zonenordnung.	Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung 1 An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. 2 Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Voranschlags und des Steuerfusses, die Abnahme der Jahresrechnung und der Bauabrechnungen sowie Beschlüsse über gebundene Ausgaben.	Gemäss MuGO ist neu der Titel "Fakultatives Referendum" zu verwenden. Absatz 2: Neu können weitere Geschäfte definiert werden, die von der Gemeindeversammlung nicht nachträglich der Urnenabstimmung unterbreitet werden können. Es handelt sich um eine neue Möglichkeit, welche für Geschäfte genutzt wird, wo eine Urnenabstimmung wenig sinnvoll erscheint. Zudem wurde in der ganzen GO konsequent der Begriff "Voranschlag" durch den im nGG verwendeten Begriff "Budget" ersetzt.
2.3 Gemeindeversammlung Art. 13 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, die Aktenauflage den beleuchteten Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	2.3 Gemeindeversammlungen Art. 11 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	Der Titel macht in einer GO in Mehrzahl keinen Sinn. Textliche Anpassung gemäss MuGO. In Zumikon ist der "Beleuchtende Bericht" als "Weisung" bekannt.
Art. 14 Stimmenzählende Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in offener Wahl.	---	Neuer Artikel. Die Stimmenzählenden müssen nicht mehr zwingend Mitglieder des Wahlbüros sein. Im Normalfall wird das auch weiterhin der Fall sein; es besteht so aber die Möglichkeit kurzfristig zusätzliche Stimmenzählende zu wählen.
Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die folgenden grundlegenden Bestimmungen: 1. der Personalverordnung	Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass, die Änderung und Aufhebung: - der Personalverordnung - der Polizeiverordnung	Textliche Anpassungen gemäss MuGO. Verzicht auf Fliesstext-Aufzählungen. Ziffer 4: Festhalten der bisherigen Regelung, wonach die Gemeindeversammlung die Grundsätze der Gebührenerhebung festlegt. Ersetzt (gemeinsam mit Art. 32 Ziff. 6) die bisherige Regelung von Alt-Art. 46.

2. Verordnung über die Behördenentschädigungen 3. der Polizeiverordnung 4. der Grundsätze über die Gebührenerhebung, Gebührenverordnung, mit den Grundsätzen der Gebühren-erhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen 5. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.	3. der Grundsätze über die Gebührenerhebung 4. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.	Ziffer 5: Der allgemeine Passus "von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung" fällt weg. Stattdessen werden diese definiert.
Art. 16 Planungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung der folgenden Erlasse: 1. des kommunalen Richtplans 2. der Bau- und Zonenordnung sowie ergänzende Pläne und Vorschriften 3. des Erschliessungsplans 3. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen; bei privaten Gestaltungsplänen gilt §§ 84 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG)	Art. 13 Planungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung: 1. des kommunalen Richtplans 2. der Bau- und Zonenordnung 3. des Erschliessungsplans 4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen.	Verzicht auf Fliesstext-Aufzählungen. Gleichzeitig werden die Begrifflichkeiten so angepasst, dass sie für Zümiker Verhältnisse zutreffen. Ziffer 3: Bei privaten Gestaltungsplänen (im Gegensatz zu öffentlichen Gestaltungsplänen) ist die Gemeindeversammlung einzig für die Zustimmung (bzw. Ablehnung) zu dem von privaten Grundeigentümern erarbeiteten Plan zuständig, nicht aber für dessen Festsetzung oder Änderung.
Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die folgenden Bereiche: 1. Die Politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben. Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung, 2. die Änderung der Gemeindegrenzen, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird,	Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung 2. die Änderung der Gemeindegrenzen, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird 3. die Behandlung von Initiativen und Anfragen, ers-tere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9 GO	Textliche Anpassungen gemäss MuGO. Verzicht auf Fliesstext-Aufzählungen. Ziffer 1: Gemeint ist die politische Oberaufsicht. Alt Ziffer 2: Wichtige Gebietsänderungen liegen neu in der Kompetenz der Urnenabstimmungen (s. Art. 11 Ziff. 9). Für kleinere Grenzvereinbarungen ist der Gemeinderat zuständig (s. Art. 33 Abs. 2 Ziff. 10). Deshalb hier gestrichen. Alt Ziffern 4 + 5: Entscheide zu Zweckverbänden und ähnliche Zusammenschlüsse mit der Übertragung von

2. die Behandlung von Initiativen und Anfragen, Erstere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 11 GO 4. den Beitritt zu bzw. den Austritt aus Zweckverbänden; 5. die Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind 4. Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt 5. Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht 6. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, sofern damit Ausgaben verbunden sind, für welche gemäss Art. 18 GO die Gemeindeversammlung zuständig ist 7. Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht der Kanton oder ein anderes Organ zuständig ist, d.h. wenn damit neue Aufgaben eingeführt und dadurch die Finanzbefugnisse der anderen zuständigen Organe überschritten werden 7. Geschäfte, die an sich in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen, von diesem aber aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt werden.	4. den Beitritt zu bzw. den Austritt aus Zweckverbänden 5. die Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist 6. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, sofern damit Ausgaben verbunden sind, für welche gemäss Art. 15 die Gemeindeversammlung zuständig ist 7. Geschäfte, die an sich in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen, von diesem aber aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt werden.	hoheitlichen Befugnissen liegen neu in der Kompetenz der Urnenabstimmung (Art. 11 Ziff. 6 ff.). Deshalb hier gestrichen. Alt Ziffer 7: Dieser Passus ist neu nicht mehr möglich. Entscheide sind ausschliesslich in derjenigen Kompetenz zu fällen, welcher sie zugeordnet sind. Ziffer 7: Diese neue Regelung deckt den Fall ab, dass mit neu zu schaffenden Stellen neue Aufgaben eingeführt werden sollen und dadurch die Finanzbefugnisse des Gemeinderats oder der Schulpflege überschritten werden. Diese Regelung ergänzt Art. 33 Abs. 2 Ziff. 8 bzw. Art. 42 Ziff. 6.
---	---	--

Art. 18 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für folgende Entscheide: 1. die Festsetzung des Budget 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses 3. Kenntnisnahme Finanz- und Aufgabenplan 4. die Abnahme Genehmigung der Jahresrechnung 5. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmenausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 5'000'000.00, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist 6. Bewilligung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmenausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500'000.00, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist 7. Kauf von und Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens sowie die Veräusserung oder der Tausch von solchen im Betrag von mehr als CHF 3'000'000.00 8. Kauf und Veräusserung von Grundstücken im Verwaltungsvermögen, die Einräumung von Baurechten und die Begründung von anderen dinglichen Rechten im Betrag von mehr als CHF 1'000'000.00 9. Finanzielle Beteiligungen oder Veräusserungen der Gemeinde mit dem Finanz- oder Verwaltungsvermögen an Unternehmen im Betrag bis CHF 5'000'000.00, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist	Art. 15 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die Festsetzung des Voranschlags 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses 3. die Abnahme der Jahresrechnung 4. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind 5. Zusatzkredite, die der Gemeinderat nicht auf seine eigenen Ausgabenkompetenzen anrechnen will 6. Finanzgeschäfte gemäss Art. 45	Verzicht auf Fliesstext-Aufzählungen. Alt Ziffer 6: siehe einleitende Bemerkung zu Art. 11 (Finanzkompetenzen). Ziffer 7: Neu ist es grundsätzlich möglich, dass der Gemeinderat über den Kauf (sowie die Veräusserung und den Tausch) von Liegenschaften des Finanzvermögens in eigener Kompetenz und unbeschränkter Limite entscheiden könnte. Davon wird aber kein Gebrauch gemacht. Stattdessen wird eine sinnvolle Limite in der Höhe von CHF 3 Mio. festgelegt (s. Art. 34 Abs. 1 Ziff. 4). Über diesem Betrag liegt der Entscheid in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Ziffer 8: Die bisherigen Kompetenzen werden hier beibehalten, aber durch die explizite Nennung von Bau-rechten ergänzt. Ziffer 9: Für finanzielle Beteiligungen etc. ist dieselbe Limite wie für andere Finanzgeschäfte vorgesehen. Ziffer 11: Neue Kompetenz der Gemeindeversammlung. Ziffer 12: Neu müssen nur noch Bauabrechnungen mit Kreditüberschreitung (Gewährung Nachtragskredit) der Gemeindeversammlung zur Abnahme vorgelegt werden. In den übrigen Fällen liegt die Kompetenz beim Gemeinderat (s. Art. 33 Abs. 1 Ziff. 6).
---	---	--

10. Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualverbindlichkeiten des Finanz- oder Verwaltungsvermögens im Betrag bis CHF 5'000'000.00, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist 11. Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben 12. die Genehmigung von BauAbrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt 13. Zusatzkredite, die der Gemeinderat nicht auf seine eigenen Ausgabenkompetenzen anrechnen will 6. Finanzgeschäfte gemäss Art. 45		
Art. 19 Besondere Begründung und besonderer Antrag 1 Neue Ausgaben oder die Erhöhung früherer Ausgaben im Budget bedürfen einer besonderen Begründung, wenn sie einmalig CHF 150'000.00 oder wiederkehrend CHF 30'000.00 übersteigen. 2 Übersteigen neue Ausgaben oder die Erhöhung früherer Ausgaben die Zuständigkeit des Gemeinderats, bedarf es eines separaten, begründeten Antrags.	Art. 16 Besondere Begründung und besonderer Antrag 1 Neue Ausgaben oder die Erhöhung früherer Ausgaben im Voranschlag bedürfen einer besonderen Begründung, wenn sie einmalig CHF 150 000.00 oder wiederkehrend CHF 30 000.00 übersteigen. 2 Übersteigen neue Ausgaben oder die Erhöhung früherer Ausgaben die Zuständigkeit des Gemeinderats, bedarf es eines separaten, begründeten Antrags.	Unverändert.
Art. 20 Gebundene Ausgaben Ausgaben sind gebunden und bedürfen keiner Kreditbewilligung durch die Stimmberechtigten, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht, Gerichtssentscheide, Beschlüsse der zuständigen Gemeindebehörden oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum besteht.	Art. 17 Gebundene Ausgaben Ausgaben sind gebunden und bedürfen keiner Kreditbewilligung, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht, Gerichtsentscheide, Beschlüsse der zuständigen Gemeindebehörden oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum besteht.	Ergänzung zur besseren bzw. korrekten Interpretation.

3. Gemeindebehörden 3.1 Allgemeine Bestimmungen Art. 18 Begriff 1 Gemeindebehörden sind der Gemeinderat und beratende Kommissionen des Gemeinderats, die Schulpflege, die Rechnungsprüfungskommission sowie die Sozialbehörde und die Grundsteuerkommission als Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen. 2 Ihnen obliegen die Verwaltung und der Vollzug der Gesetze und Verordnungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.	3. Gemeindebehörden 3.1 Allgemeine Bestimmungen Art. 18 Begriff 1 Gemeindebehörden sind der Gemeinderat und beratende Kommissionen des Gemeinderats, die Schulpflege, die Rechnungsprüfungskommission sowie die Sozialbehörde und die Grundsteuerkommission als Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen. 2 Ihnen obliegen die Verwaltung und der Vollzug der Gesetze und Verordnungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.	Alt-Art. 18 ist überflüssig. Es kann darauf verzichtet werden.
Art. 21 Geschäftsführung Geschäftsordnung, Organisation Die Geschäftsbehandlung Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dieser Gemeindeordnung, dem Verwaltungsreglement des Gemeinderats und der Geschäftsordnung der jeweiligen Behörde.	Art. 19 Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Organisation Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dieser Gemeindeordnung, dem Verwaltungsreglement des Gemeinderats und der Geschäftsordnung der jeweiligen Behörde.	Textliche Anpassungen gemäss MuGO.
Art. 22 Grundsätze der Verwaltungsorganisation 1 Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen von Effizienz, Effektivität, Transparenz und Bürgernähe. 2 Der Gemeinderat sorgt für eine zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.	---	Neuer Artikel, angelehnt an MuGO.

Art. 23 Amtsantritt Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Juli eines Wahljahrs und endet vier Jahre später am 30. Juni.	---	Neuer Artikel. Der Zeitpunkt des Amtsantritts muss neu in der GO festgelegt werden.
Art. 24 Offenlegung der Interessenbindung 1 Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über die folgenden Details: 1. Berufliche Tätigkeiten 2. Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bunds 3. Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts 2 Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.	---	Neuer Artikel. Neu müssen die Interessenbindungen der Behördenmitglieder offengelegt werden. Dazu ist eine Grundsatz-Regelung in der GO festzuhalten.
Art. 25 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehlen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehlen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	Geringfügige sprachliche Anpassung.
Art. 26 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse 1 Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitgliedern oder durch Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden in eigener Verantwortung erledigt werden können . Sie legen deren Aufgaben, die Ziele und Kompetenzen fest. 2 Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung	Art. 21 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse 1 Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können. Sie legen deren Aufgaben, die Ziele und Kompetenzen fest. 2 Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der jeweiligen	Textliche Anpassungen an MuGO.

Art. 30 Verwaltungsressorts 1 Der Geschäftsbereich des Gemeinderats gliedert sich in Ressorts. Aufgaben und Kompetenzen der Ressorts werden vom Gemeinderat im Verwaltungsreglement festgelegt. 2 Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme des entsprechenden Ressorts verpflichtet. 3 Der Gemeinderat ist berechtigt, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuzuteilen. 4 Nach einer Ersatzwahl während der Amtsdauer oder wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Gemeinderat die Aufgaben neu verteilen.	Art. 26 Verwaltungsressorts 1 Der Geschäftsbereich des Gemeinderats gliedert sich in Ressorts. Aufgaben und Kompetenzen der Ressorts werden vom Gemeinderat im Verwaltungsreglement festgelegt. 2 Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Ressorts verpflichtet. 3 Der Gemeinderat ist berechtigt, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuzuteilen. 4 Nach einer Ersatzwahl während der Amtsdauer oder wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Gemeinderat die Aufgaben neu verteilen.	Geringfügige sprachliche Anpassung.
Art. 31 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Gemeinderat 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: a. den Ersten und den zweiten Vizepräsidenten b. die Ressortvorsteher und deren Stellvertretungen c. die Präsidenten und die Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats d. die Präsidenten und die Mitglieder der eigenständigen und unterstellten Kommissionen, mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht	Art. 27 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Gemeinderat 1. Bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: a. den ersten und den zweiten Vizepräsidenten b. die Ressortvorsteher und deren Stellvertretungen c. die Präsidenten und die Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats d. die Präsidenten und die Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht	Verzicht auf Fliesstext-Aufzählungen. Textliche Anpassungen an MuGO. Ziffer 1 lit. d und Ziffer 2 lit. a: Die bisherigen "Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen" werden neu zu "eigenständigen Kommissionen". Die Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse werden neu als "unterstellte Kommissionen" bezeichnet.

e. die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen 2. bestimmt oder wählt frei: a. die Mitglieder der eigenständigen Kommissionen, mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht b. die Vorsitzenden Präsidenten und die Mitglieder von beratenden unterstellten Kommissionen c. die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist d. die Mitglieder des Wahlbüros 3. ernennt oder stellt an: a. Gemeindegeschreiber sowie das übrige Gemeindepersonal gemäss Kompetenzreglement, soweit die Anstellungskompetenz nicht einem anderen Organ übertragen ist b. Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist	e. die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen 2. bestimmt oder wählt frei: a. die Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht b. die Vorsitzenden und die Mitglieder von beratenden Kommissionen c. die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist d. die Mitglieder des Wahlbüros 3. stellt an: a. das Gemeindepersonal, soweit die Anstellungskompetenz nicht einem anderen Organ übertragen ist.	
Art. 32 Rechtsetzungs- und Planungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von der folgenden Bestimmungen: 1. Verwaltungsreglement 2. Geschäftsordnung des Gemeinderats, 3. Kompetenzreglement 4. Organisationsreglement	Art. 28 Rechtsetzungs- und Planungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von: 1. Verwaltungsreglement 2. Geschäftsordnung des Gemeinderats 3. Vollzugsverordnung zur Personalverordnung 4. weiteren Verordnungen, Reglementen und Vollzugsbestimmungen, die nicht in die Kompetenz der	Verzicht auf Fliesstext-Aufzählungen. Ziffern 3 + 4: Aufnahme der zusätzlich existierenden Reglemente. Ziffer 6: Festhalten der bisherigen Regelung, wonach der Gemeinderat die effektiven Gebühren festlegt. Er setzt (gemeinsam mit Art. 15 Ziff. 4) die bisherige Regelung von Art. 46.

5. Vollzugsverordnung zur Personalverordnung 6. Gebührentarif, auf der Basis der durch die Gemeindeversammlung erlassenen Grundsätze 7. Weiteren Verordnungen, Reglementen und Vollzugsbestimmungen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen, z.B. über die Organisation oder einzelne Aufgaben von unterstellten Kommissionen	Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.	
Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse 1. Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: die: 1. — gesamte Verwaltung der Politischen Gemeinde und der Vollzug von übergeordnetem Recht 1. Politische Planung, Führung und Aufsicht 2. Verantwortung über den Gemeindehaushalt und für die ihm durch höhere Gesetzgebung oder überstellte Behörden übertragenen Aufgaben 3. Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist 4. Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften 5. Vorbereitung und Vollzug Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der von Urnenabstimmungenn sowie Antragstellung hiezu 6. Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt 7. Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans	Art. 29 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Dem Gemeinderat stehen zu, die: 1. gesamte Verwaltung der Politischen Gemeinde und der Vollzug von übergeordnetem Recht 2. Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften 3. Vorbereitung und Vollzug der Geschäfte der Gemeindeversammlung und von Urnenabstimmungen sowie Antragstellung 4. Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung 5. Besorgung der Ortspolizei, Handhabung des Übertragungsstrafrechts 6. Handhabung der Personalverordnung 7. Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungskommissionen 8. Erteilung und Entzug von Gewerkekonzessionen 9. Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans 10. Erteilung des Gemeindebürgerrechts 11. Unterstützung des Gemeinderferendums	Verzicht auf Fliesstext-Aufzählungen. Textliche Anpassungen gemäss MuGO. Absatz 1 + Absatz 2: Neu wird zwischen Aufgaben differenziert, welche der Gemeinderat unübertragbar in eigener Kompetenz wahrnehmen muss und Aufgaben, die einer Delegationsregelung nicht generell entzogen sind. Absatz 1 Ziff. 6: Neu müssen nur noch Bauabrechnungen mit Kreditüberschreitung (Gewährung Nachtragskredit) der Gemeindeversammlung zur Abnahme vorgelegt werden (s. Art. 18 Ziff. 12). In den übrigen Fällen liegt die Kompetenz beim Gemeinderat. Absatz 2 Ziff. 9: Die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros lag schon bisher in der Kompetenz des Gemeinderats. Dies erfolgte schon bisher jeweils gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder.

8. Erteilung des Gemeindebürgerrechts 9. Unterstützung des Gemeinderferendums 2. Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. Vollzug von Gemeindebeschlüssen, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind 2. Handeln für die Gemeinde nach aussen 3. Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung 4. Besorgung der Ortspolizei, Handhabung des Übertretungsstrafrechts 5. Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungskommissionen 6. Erteilung und Entzug von Gewerbekonzessionen 7. Handhabung der Personalverordnung 8. Festsetzung des Stellenplans für die Verwaltung, inkl. Schaffung neuer Stellen, sofern damit keine neuen Aufgaben eingeführt werden, wodurch die Finanzbefugnisse überschritten würden 9. Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros 10. Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohnte unbebaute Gebiete handelt oder die Änderung nicht von erheblicher Bedeutung ist		12. Festsetzung des Stellenplans für die Verwaltung 13. Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohnte Gebiete handelt 14. Genehmigung und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist 15. Entscheidung über Baugesuche 16. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien 17. Genehmigung von Quartierplänen 18. Genehmigung von Gestaltungsplänen 19. Übernahme und Öffentlicherklärung von Privatstrassen
--	--	---

11. Genehmigung Abschluss und Änderung von An- schluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit ande- ren Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben gemäss seiner Befugnis zur Bewilli- gung neuer Ausgaben, soweit die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde nicht die Gemeindeversamm- lung zuständig ist 12. Entscheidung über Baugesuche 13. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien 14. Genehmigung von Quartierplänen 15. Genehmigung von privaten Gestaltungsplänen 16. Übernahme und Öffentlicherklärung von Privatstras- sen		
Art. 34 Finanzielle Befugnisse 1. Der Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: ist zu- ständig für: 1. Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgaben- plan 2. Finanzgeschäfte gemäss Art. 45 2. Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Aus- gaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Ein- nahmenausfällen und von Zusatzkrediten für die Er- höhung von Ausgaben, bei einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000.00, bei wiederkehrenden Ausga- ben bis CHF 40'000.00	Art. 30 Finanzielle Befugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für: - den Ausgabenvortrag im Rahmen des von der Ge- meindeversammlung genehmigten Voranschlags - gebundene Ausgaben - Finanzgeschäfte gemäss Art. 45 - Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften.	Verzicht auf Fliesstext-Aufzählungen. Textliche Anpassungen gemäss MuGO. Absatz 1 + Absatz 2: Neu wird zwischen Aufgaben diffe- renziert, welche der Gemeinderat unübertragbar in eige- ner Kompetenz wahrnehmen muss und Aufgaben, die einer Delegationsregelung nicht generell entzogen sind. Alt-Ziffer 3: Siehe einleitende Bemerkungen zu Art. 11 (Finanzkompetenzen). Absatz 1 Ziff. 4: Neu ist es grundsätzlich möglich, dass der Gemeinderat über den Kauf (sowie die Veräusse- rung und den Tausch) von Liegenschaften des Finanz- vermögens in eigener Kompetenz und unbeschränkter Limite entscheiden könnte. Davon wird aber kein Ge- brauch gemacht. Stattdessen wird eine sinnvolle Limite in der Höhe von CHF 3 Mio. festgelegt. Über diesem Betrag liegt der Entscheid in der Kompetenz der Ge- meindeversammlung (siehe Art. 18 Ziff. 7).

3. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmenausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von Ausgaben, bei einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000.00, kumuliert höchstens CHF 800'000.00 im Jahr, bei wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 40'000.00, kumuliert höchstens CHF 150'000.00 im Jahr 4. Kauf von und Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens sowie die Veräusserung oder der Tausch von solchen bis CHF 3'000'000.00 5. Kauf und Veräusserung von Grundstücken im Verwaltungsvermögen, die Einräumung von Baurechten und die Begründung von anderen dinglichen Rechten bis CHF 1'000'000.00 6. Finanzielle Beteiligungen oder Veräusserungen der Gemeinde mit dem Finanz- oder Verwaltungsvermögen an Unternehmen im Betrag bis CHF 300'000.00 7. Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualverpflichtungen des Finanz- oder des Verwaltungsvermögens bis CHF 300'000.00 2. Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des von der Gemeindeversammlung genehmigten Voranschlags 2. Bewilligung gebundener Ausgaben 3. Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist	Absatz 1 Ziff. 5: Die bisherigen Kompetenzen werden hier beibehalten, aber durch die explizite Nennung von Baurechten ergänzt. Absatz 1 Ziff. 6: Für finanzielle Beteiligungen etc. ist dieselbe Limite wie für andere Finanzgeschäfte vorgesehen.
--	--

4. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, inklusive der Erfüllung aller Auflagen			
Art. 35 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.	---	Neuer Artikel. Die Aufgabenübertragung ist theoretisch auch ohne diesen Passus möglich. Aus Transparenzgründen und im Kontext von Art. 37 ist er aber sinnvoll.	
3.3 Eigenständige Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen Art. 31 Allgemeine Bestimmungen Neben dem per Gesetz und Gemeindeordnung zur selbständigen Erledigung übertragenen Aufgaben kann der Gemeinderat den Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen weitere, ihrem Aufgabengebiet nahestehende Aufgaben zur unselbständigen Erledigung übertragen.	3.3 Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen Art. 31. Allgemeine Bestimmungen Neben dem per Gesetz und Gemeindeordnung zur selbständigen Erledigung übertragenen Aufgaben kann der Gemeinderat den Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen weitere, ihrem Aufgabengebiet nahestehende Aufgaben zur unselbständigen Erledigung übertragen.	Die bisherigen "Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen" werden neu zu "eigenständigen Kommissionen". Alt-Art. 31: Nach neuem Gesetz ist es dem Gemeinderat nicht mehr möglich, eigenständigen Kommissionen zusätzliche Aufgaben zu übertragen.	
Art. 36 Anträge an die Stimmberechtigten Anträge der eigenständigen Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne gehen zunächst an den Gemeinderat, der sie unverändert zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.	Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne gehen zunächst an den Gemeinderat, der sie unverändert zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.	Titel: Der Passus umfasst Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urnenabstimmung. Deshalb diese klarere Formulierung. Siehe obige Erläuterungen zu Zwischentitel "3.3 Eigenständige Kommissionen"	
Art. 37 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die eigenständigen Kommissionen können Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der für den jeweiligen Bereich geltenden Rechtsgrundlagen.	---	Neuer Artikel. Analog zum Gemeinderat (s. Art. 35) können auch eigenständige Kommissionen Aufgaben an Gemeindeangestellte übertragen. Im Gegensatz zum Gemeinderat ist ihnen dies aber nur möglich, wenn dieser Passus in der GO festgehalten ist.	

3.3.1 Schulpflege Art. 38 Zusammensetzung 1 Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst. 2 Die Schulpflege besorgt ihre Geschäfte als Gesamtheit als Behörde.	3.3.1 Schulpflege Art. 33 Zusammensetzung 1 Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst. 2 Die Schulpflege besorgt ihre Geschäfte als Gesamtheit als Behörde.	Unverändert.
Art. 39 Aufgaben 1 Die Schulpflege führt die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe vom Kanton vorgeschriebenen Schulen, inkl. aller schulergänzenden Angebote. Zudem unterstützen ihr die Schulverwaltung, die schulische Tagesbetreuung, die Musikschule sowie die Gemeinde- und Schulbibliothek. 2 Sie nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.	Art. 34 Aufgaben 1 Die Schulpflege führt die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe inkl. aller schulergänzenden Angebote. Zudem unterstützen ihr die Schulverwaltung, die schulische Tagesbetreuung, die Musikschule sowie die Gemeinde- und Schulbibliothek. 2 Sie nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.	Absatz 1: Es ist eine Umformulierung notwendig, da die Sekundarschule aktuell in Zollikon geführt wird.
Art. 40 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse Die Schulpflege 1. bestimmt aus ihrer Mitte: a. das Vizepräsidium b. die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege 2. wählt frei:	Art. 35 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse Die Schulpflege 1. bestimmt aus ihrer Mitte: a. das Vizepräsidium b. den Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege 2. wählt frei:	Verzicht auf Fliesstext-Aufzählungen. Ziffer 3 lit. a: Die Kompetenz der Schulpflege zur Anstellung des Schulleiters bestand bereits bisher, gemäss Volksschulgesetz. Aus Transparenzgründen ist diese Position neu ausdrücklich erwähnt. Ziffer 3 lit. b: Die Anstellungskompetenz für die leitenden Angestellten der Schule wird neu an die Schulpflege delegiert.

a. die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege b. die Delegiertenn der Gemeinde in schulischen Zweckverbänden und privaten schulischen Institutionen, sofern die Kompetenz nicht einem anderen Organ zusteht c. den Schularzt 3. stellt an: a. Schulleiter b. Leiter Schulverwaltung sowie weitere leitende Schulangestellte c. das Pädagogische Personal, soweit die Anstellungskompetenz nicht einem anderen Organ zusteht d. die Weiteren Angestellten im Schulbereich, soweit die Anstellungskompetenz nicht einem anderen Organ zusteht	a. die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege b. die Delegierten der Gemeinde in schulischen Zweckverbänden und privaten schulischen Institutionen, sofern die Kompetenz nicht einem anderen Organ zusteht c. den Schularzt 3. stellt an: a. das pädagogische Personal, soweit die Anstellungskompetenz nicht einem anderen Organ zusteht b. die weiteren Angestellten im Schulbereich, soweit die Anstellungskompetenz nicht einem anderen Organ zusteht	Verzicht auf Fliesstext-Aufzählungen. Ziff. 4: Neue Zuständigkeitsregelung für Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, basierend auf Art. 37. Analog zum Gemeinderat (Art. 35) hat die Schulpflege in einem Erlass die delegierten Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse zu regeln.
Art. 41 Rechtssetzungsbefugnisse Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der folgenden Bestimmungen: 1. des Organisationsstatuts 2. der Rahmenbedingungen für das Schulprogramm 3. Ihrern Geschäftsordnung sowie der die Geschäftsordnung der Organe 4. Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 37 GO 5. von Allgemeinen Bestimmungen betreffend Ordnung in den Schulen	Art. 36 Rechtssetzungsbefugnisse Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass, die Änderung und Aufhebung: 1. des Organisationsstatuts 2. der Rahmenbedingungen für das Schulprogramm 3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnung der Organe 4. von allgemeinen Bestimmungen betreffend Ordnung in den Schulen 5. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Behörde fallen.	

6. von Weitere n Verordnungen und Reglemente n , die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Behörde fallen		
Art. 42 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für die folgenden Bereiche: 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind 2. die Oberaufsicht über die Schulen der öffentlichen Volksschule 2. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften 3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, sofern nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung 5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind 6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigenes pädagogisches Personal, sofern damit keine neuen Aufgaben eingeführt werden, wodurch die Finanzbefugnisse überschritten würden 7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeitseinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan	Art. 37 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für: 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind 2. die Oberaufsicht über die Schulen der öffentlichen Volksschule 3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften 4. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse 5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung 6. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind 7. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigenes pädagogisches Personal 8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeitseinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan 9. die Genehmigung und Veröffentlichung von Schulprogrammen	Verzicht auf Fliesstext-Aufzählungen. Textliche Anpassungen gemäss MuGO. Ziffer 2: Überflüssig, kann gestrichen werden. Doppelregelung mit Ziffer 5.

8. die Genehmigung und Veröffentlichung von Schulprogrammen 9. die Genehmigung Abschluss und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben im Schul- und Bildungswesen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit damit keine hoheitlichen Befugnisse abgegeben werden nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist 10. die Vorberatung und Antragstellung von Geschäften der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung	10. die Genehmigung und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben im Schul- und Bildungswesen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist 11. die Vorberatung und Antragstellung von Geschäften der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung.	
Art. 43 Finanzielle Befugnisse 1. Die Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu: ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für: 1. Finanzgeschäfte gemäss Art. 45 Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmenausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von Ausgaben, bei einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000.00, bei wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 40'000.00 2. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmenausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von Ausgaben, bei einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000.00, kumuliert höchstens CHF 800'000.00 pro Jahr, bei wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 40'000.00, kumuliert höchstens CHF 150'000.00 pro Jahr	Art. 38 Finanzielle Befugnisse Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für: 1. den Ausgabenvollzug 2. gebundene Ausgaben 3. Finanzgeschäfte gemäss Art. 45.	Verzicht auf Fliesstext- Aufzählungen. Textliche Anpassungen gemäss MuGO. Absatz 1 + Absatz 2: Neu wird zwischen Aufgaben differenziert, welche die Schulpflege unübertragbar in eigener Kompetenz wahrnehmen muss und Aufgaben, die einer Delegationsregelung nicht generell entzogen sind. Alt-Ziffer 3: siehe einleitende Bemerkungen zu Art. 11 (Finanzkompetenzen).

2 Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. Ausgabenvollzug 2. Bewilligung gebundener Ausgaben			
Art. 44 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege 1 An den Sitzungen der Schulpflege nehmen der Schulleiter und eine von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte bestimmte Lehrperson mit beratender Stimme teil. 2 Der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.	Art. 39 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege 1 An den Sitzungen der Schulpflege nehmen der Schulleiter und eine von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte bestimmte Lehrperson mit beratender Stimme teil. 2 Der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.	Unverändert.	
3.3.2 Sozialbehörde Art. 45 Zusammensetzung Die Sozialbehörde besteht aus dem vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmten Sozialvorstand als Präsidenten und vier weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.	3.3.2 Sozialbehörde Art. 40 Zusammensetzung Die Sozialbehörde besteht aus dem vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmten Sozialvorstand als Präsidenten und vier weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.	Geringfügige sprachliche Anpassung.	
Art. 46 Aufgaben Die Sozialbehörde besorgt selbstständig die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Sozialwesens und der Zusatzleistungen zur AHV/IV sowie weitere Aufgaben im Sozialwesen.	Art. 41 Aufgaben Die Sozialbehörde besorgt selbstständig die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Sozialwesens und der Zusatzleistungen zur AHV/IV sowie weitere Aufgaben im Sozialwesen.	Geringfügige sprachliche Anpassung.	

Art. 47 Finanzielle Befugnisse Die Sozialbehörde ist in ihrem Aufgabenbereich unübertragbar zuständig für: 1. den Ausgabenvollzug 2. Gebundene Ausgaben 3. Finanzgeschäfte gemäss Art. 45 3. Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmen ausfallen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von Ausgaben, bei einmaligen Ausgaben bis CHF 15'000.00, bei wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 6'000.00 4. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmen ausfallen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von Ausgaben, bei einmaligen Ausgaben bis CHF 15'000.00, kumuliert höchstens CHF 40'000.00 pro Jahr, bei wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 6'000.00, kumuliert höchstens CHF 20'000.00 pro Jahr	Art. 42 Finanzielle Befugnisse Die Sozialbehörde ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für: 1. den Ausgabenvollzug 2. gebundene Ausgaben 3. Finanzgeschäfte gemäss Art. 45.	Verzicht auf Fliesstext-Aufzählungen. Textliche Anpassungen an MuGO. Alt-Ziffer 3: Siehe einleitende Bemerkungen zu Art. 11 (Finanzkompetenzen).
3.3.3 Grundsteuerkommission Art. 43 Zusammensetzung Die Grundsteuerkommission besteht aus dem vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmten Finanzvorstand als Präsident und zwei weiteren, vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Die Grundsteuerkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.	3.3.3 Grundsteuerkommission Art. 43 Zusammensetzung Die Grundsteuerkommission besteht aus dem vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmten Finanzvorstand als Präsident und zwei weiteren, vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Die Grundsteuerkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.	Alt-Art. 43 wird gestrichen. Neu ist es für eigenständige Kommissionen vorgeschrieben, dass sie über mindestens fünf Mitglieder verfügen. Die Grundsteuerkommission verfügt heute über drei Mitglieder und soll nicht aufgestockt werden. Deshalb wird sie nicht mehr als eigenständige Kommission, sondern neu als "unterstellte Kommission" geführt (s. Art. 48 Abs. 1 Ziff. 2. Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse werden dieselben bleiben.

Art. 44 Aufgaben Die Grundsteuerkommission ist zuständig für das Grundsteuerwesen. Sie entscheidet selbstständig über die Einschätzung der Grundstückgewinnsteuern.	Art. 44 Aufgaben Die Grundsteuerkommission ist zuständig für das Grundsteuerwesen. Sie entscheidet selbstständig über die Einschätzung der Grundstückgewinnsteuern.	Alt-Art. 44: Siehe Ausführungen zu Alt. Art. 43 oben.
4. Finanzkompetenzen Art. 45 Aufteilung der Finanzkompetenzen (siehe ganz hinten, neu als Kapitel 6 - Anhang)	4. Finanzkompetenzen Art. 45 Aufteilung der Finanzkompetenzen <i>(Details siehe auf der letzten Seite dieser Synopse oder Art. 45 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013).</i>	Alt-Art. 45: Gemäss der neuen Gesetzgebung dürfen die Finanzkompetenzen in der GO nicht mehr in einer Tabelle geregelt werden, sondern sind in Textform den einzelnen Institutionen (z.B. Gemeinderat, Gemeindeversammlung, Urnenabstimmung) zuzuordnen (siehe daselbst). Um die bisherige benutzerfreundliche Darstellung nicht gänzlich aufzugeben, wird die Tabelle weiterhin im Anhang zur GO dargestellt. Die einzelnen finanziellen Kompetenzen sind im Wesentlichen unverändert.
Art. 46 Gebühren 1. Die von der Gemeinde erhobenen Gebühren bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. 2. Die Gemeindeversammlung erlässt die Grundsätze der Gebührenerhebung. Diese regeln: 1. den Gegenstand der Gebühr 2. die massgebenden Kriterien für die Festlegung der Höhe der Gebühr, soweit diese nicht bereits in übergeordnetem Recht festgelegt ist oder sich aus den allgemein-gültigen gesetzlichen Grundsätzen ergibt (Äquivalenzprinzip, Kostendeckungsprinzip) 3. den Kreis der Gebührenpflichtigen. 3. Gestützt auf die von der Gemeindeversammlung erlassenen Grundsätze erlassen Gemeinderat, Schulpflege und Sozialbehörde die einzelnen Gebührenreglemente.	Art. 46 Gebühren 1 Die von der Gemeinde erhobenen Gebühren bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. 2 Die Gemeindeversammlung erlässt die Grundsätze der Gebührenerhebung. Diese regeln: 1. den Gegenstand der Gebühr 2. die massgebenden Kriterien für die Festlegung der Höhe der Gebühr, soweit diese nicht bereits in übergeordnetem Recht festgelegt ist oder sich aus den allgemein gültigen gesetzlichen Grundsätzen ergibt (Äquivalenzprinzip, Kostendeckungsprinzip) 3. den Kreis der Gebührenpflichtigen. 3 Gestützt auf die von der Gemeindeversammlung erlassenen Grundsätze erlassen Gemeinderat, Schulpflege und Sozialbehörde die einzelnen Gebührenreglemente.	Alt-Art. 46: Dieser Passus wird neu in Art. 15 Ziff. 4 sowie Art. 32 Ziff. 6 abgebildet. Damit ist dieser Artikel überflüssig und kann gestrichen werden.

4. Weitere Behörden und Aufgabenträger Gemeindeorgane 4.1 Unterstellte Kommissionen Art. 48 Unterstellte Kommissionen 1 Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen: 1. Vorsorgekommission 2. Grundsteuerkommission 2 Der Gemeinderat regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, ihre Zusammensetzung, ihre Aufgaben sowie Entscheidungs- und Befugnisse.	5. Weitere Gemeindeorgane	Sofern unterstellte Kommissionen gebildet werden, sind diese in der GO aufzuführen. Als solche werden nur Kommissionen bezeichnet, die dauerhaften Bestand haben und denen eigene Entscheidungsbefugnisse zugestanden werden.
4.2 Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle Art. 49 Zusammensetzung und Wahl Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einchluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.	5.1 Rechnungsprüfungskommission Art. 47 Zusammensetzung und Wahl Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einchluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.	Titel: Neu ist auch die Prüfstelle in der GO aufzuführen. Die Wahl der Rechnungsprüfungskommission (RPK) ist bereits in Art. 8 Ziff. 3 geregelt. Kann deshalb hier gestrichen werden.
Art. 50 Aufgaben 1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach übergeordnetem kantonalem Recht. 2 Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanziellen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte alle Anträge von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. an die Gemeindeversammlung und an die Urne. Insbesondere	Art. 48 Aufgaben 1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach übergeordnetem kantonalem Recht. 2 Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung und an die Urne. Insbesondere den Voranschlag, die Jahresrechnung sowie Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.	Absatz 3: Neu werden die Aufgaben der RPK etwas näher definiert, teilweise auf Wunsch der RPK.

den Voranschlag, die Jahresrechnung sowie Ausgabenbeschlüsse. 3 Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. Sie erstattet dazu schriftlich Bericht und stellt Antrag an die Stimmberechtigten.			
Art. 51 Verfahren 1 Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. 2 Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Im Fall von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen müssen die Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen. 3 Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die Rechnungsprüfungskommission Sie lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei dem Sekretariat Gemeinderat dem Sekretariat Gemeinderat zugehen.	Art. 49 Verfahren 1 Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Im Fall von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen. 2 Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.	Textliche Anpassungen gemäss MuGO. Absatz 1: Analog zum chronologischen Verfahrensablauf wurde dieser Passus nach vorne geholt. Abs. 3: Die Verordnung über den Gemeindehaushalt wird mit dem nGG und der zugehörigen Verordnung per 1. Januar 2018 aufgehoben. Das "Sekretariat Gemeinderat" wurde der neuen Namensgebung angepasst.	
Art. 52 Finanztechnische Prüfstelle 1 Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle.	---	Neuer Artikel. Neu ist auch die finanztechnische Prüfstelle in der GO aufzuführen. Die Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen Handhabung. Neu in Worte gefasst, gemäss MuGO.	

2 Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. 3 Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.			
4.3 Wahlbüro Art. 53 Zusammensetzung und Wahl 1 Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepäsidenten als Vorsitzenden aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. 2 Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. 2 Der Gemeindeschreiber oder sein Stellvertreter führt das Sekretariat des Wahlbüros.	5.2 Wahlbüro Art. 50 Zusammensetzung und Wahl 1 Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepäsidenten als Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. 2 Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. 3 Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat des Wahlbüros.	Titel und Absatz 2: Die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros ist bereits in Art. 31 Ziff. 2 lit. d geregelt. Kann deshalb hier gestrichen werden. Abs. 3: Mit der formellen Erweiterung auf den Stellvertreter des Gemeindeschreibers werden bereits bisher ausgeübte Vertretungen neu stipuliert.	
Art. 54 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch die kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.	Art. 51 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch die kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.	Unverändert.	
4.4 Friedensrichter Art. 55 Aufgaben und Anstellung Wahl 1 Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. 2 Der Gemeinderat bestimmt das Amtslokal und regelt das Arbeitsverhältnis, wobei er sich an der kommunalen Personalverordnung zu orientieren hat. Letzteres richtet sich im Grundsatz nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.	5.3 Friedensrichter Art. 52 Aufgaben und Wahl 1 Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. 2 Der Gemeinderat regelt das Arbeitsverhältnis und bestimmt das Amtslokal.	Titel: Die Wahl ist im Gesetz über die politischen Rechte geregelt. Zudem siehe auch Art. 8 Ziff. 5. Absatz 2: Die Anstellungsbedingungen richten sich grundsätzlich nach der kommunalen Personalverordnung.	

---	5.4 (ersatzlos aufgehoben) ¹⁾ Art. 53 (ersatzlos aufgehoben) ¹⁾	Alt-Überschrift 5.4 + Alt-Art. 53: Wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt aufgehoben.
5. Schlussbestimmungen Art. 56 Inkrafttreten 1 Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsdauer 2014 – 2022 in Kraft. 2 Der Gemeinderat bestimmt den genauen Zeitpunkt.	6. Schlussbestimmungen Art. 54 Inkrafttreten 1 Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsdauer 2014 - 2018 in Kraft. 2 Der Gemeinderat bestimmt den genauen Zeitpunkt.	Absatz 1: Der exakte Zeitpunkt der Inkraftsetzung kann erst nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt werden. Ein Einsetzen auf den Beginn der neuen Amtsdauer ist aufgrund der verschobenen Abstimmung nicht mehr möglich.
Art. 57 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden wird die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 17. Mai 2009 vom 22. September 2013 mit den seitherigen Änderungen und die Gemeindeordnung der Schulgemeinde vom 17. Mai 2009 aufgehoben.	Art. 55 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 17. Mai 2009 und die Gemeindeordnung der Schulgemeinde vom 17. Mai 2009 aufgehoben.	Die alte GO wird aufgehoben.
Art. 58 Übergangsbestimmungen In der Zeit vom 1. Januar 2018 bis zur Inkraftsetzung der neuen Gemeindeordnung gelten folgende Regelungen: 1. Der Gemeindevorstand behält auch in der Übergangsfrist die Bezeichnung Gemeinderat. 2. Die Grundsteuerkommission fungiert in der Übergangsfrist trotz formeller Unterbesetzung als eigenständige Kommission.	Art. 56 Übergangsbestimmungen 1 Die Auflösung der Schulgemeinde erfolgt auf Beginn der Amtsperiode 2014 - 2018. Die Neuwahlen werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt. Der für die Amtsdauer 2010 - 2014 gewählte Schulpräsident nimmt bis zum Ablauf der Amtsdauer der Schulpflege Einsitz im Gemeinderat. 2 Gemeinderat und Schulpflege regeln, je für ihren Bereich, die weiteren Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht. 3 Gemeinderat und Schulpflege regeln die Abwicklung der Budgetierung für das Jahr 2015 und der Rechnungslegung für das Jahr 2014.	Absatz 1: Die Übergangsbestimmungen sind rein formeller Natur und auf ein Minimum beschränkt.

1 Die Auflösung der Schulgemeinde erfolgt auf Beginn der Amtsperiode 2014 – 2018. Die Neuwahlen werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt. Der für die Amtsdauer 2010 – 2014 gewählte Schulpräsident nimmt bis zum Ablauf der Amtsdauer der Schulpflege Einsitz im Gemeinderat. 2 Gemeinderat und Schulpflege regeln, je für ihren Bereich, die weiteren Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht. 3 Gemeinderat und Schulpflege regeln die Abwicklung der Budgetierung für das Jahr 2015 und der Rechnungslegung für das Jahr 2014.		
Totalrevision Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Zumikon wurde an der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018 angenommen. Die Gemeindeordnung wurde vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt mit Beschluss-Nr. XXX am XXXXXXXXX und vom Gemeinderat Zumikon per XXXXXXX in Kraft gesetzt. Namens der Politischen Gemeinde Jürg Eberhard Gemeindepräsident Thomas Kauflin Gemeindeschreiber	Totalrevision Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Zumikon wurde an der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 angenommen. Die Gemeindeordnung wurde vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt mit Beschluss-Nr. 530 am 7. Mai 2014 und vom Gemeinderat Zumikon per 2. Juni 2014 in Kraft gesetzt. Namens der Politischen Gemeinde Hermann Zangger Gemeindepräsident Thomas Kauflin Gemeindeschreiber Teilrevision vom 5. Juni 2016 Die Teilrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Zumikon vom 22. September 2013 (Änderungen im Text mit Fussnote 1) bezeichnet) wurde an der Urnenabstimmung	Rein formelle Hinweise bzw. Änderungen.

	am 5. Juni 2016 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt mit Beschluss-Nr. 766 vom 24. August 2016. Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision. Der Gemeinderat Zumikon hat mit Beschluss GR 2016-151 vom 5. September 2016 das Datum des Inkrafttretens der teilrevidierten Gemeindeordnung auf 1. Januar 2017 bestimmt. <i>Änderungen aufgrund Teilrevision vom 5. Juni 2016.</i>	
--	--	--

6. Anhang - Finanzkompetenzen

	UA über	GV über CHF	GR bis CHF	SPF bis CHF	SB bis CHF
Beschlüsse über neue Ausgaben bzw. Einnahmefälle und Zu- satzkredite für die Erhöhung von Ausgaben innerhalb des Budgets	–	–	–	–	–
einmalig	5'000'000	300'000 bis 5'000'000	300'000	300'000	15'000
wiederkehrend	500'000	40'000 bis 500'000	40'000	40'000	6'000
Beschlüsse über neue Ausgaben bzw. Einnahmefälle und Zu- satzkredite für die Erhöhung von Ausgaben ausserhalb des Bud- gets	–	–	–	–	–
einmalig	5'000'000	300'000 bis 5'000'000	300'000	300'000	15'000
pro Jahr höchstens	–	–	800'000	800'000	40'000
wiederkehrend	500'000	40'000 bis 500'000	40'000	40'000	6'000
pro Jahr höchstens	–	–	150'000	150'000	20'000
Erwerb und Tausch von Grundei- gentum und dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Einzelfall	–	1'000'000	1'000'000	–	–
Veräusserung von Grundstücken und Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Einzel- fall	–	1'000'000	1'000'000	–	–
Kauf, Veräusserung, Tausch von und Investition in Grundeigentum im Finanzvermögen Begründung von dinglichen Rechten	--	3'000'000	3'000'000	--	--
Kauf und Veräusserung von Grundstücken im Verwaltungsver- mögen, Einräumung von Bau- rechten, Begründung von dingli- chen Rechten	--	1'000'000	1'000'000	--	--
Gewährung von Darlehen, Bürg- schaften, Kautionen und ähnli- chen Eventualverbindlichkeiten	–	300'000	300'000	–	–
Finanzielle Beteiligungen, Ver- äusserungen an Unternehmen, Gewährung von Darlehen, Bürg- schaften, Kautionen	5'000'000	300'000 bis 5'000'000	300'000		

UA = Urnenabstimmung
GV = Gemeindeversammlung
GR = Gemeinderat

SPF = Schulpflege
SB = Sozialbehörde

Der bisherige Art. 45 lautete wie folgt (GO vom 22. September 2013):

4. Finanzkompetenzen

Art. 45 Aufteilung der Finanzkompetenzen

	UA über	GV über CHF	GR bis CHF	SPF bis CHF	SB bis CHF
Beschlüsse über neue Ausgaben bzw. Einnahmefälle und Zusatzkredite für die Erhöhung von Ausgaben innerhalb des Vor- anschlags	–	–	–	–	–
einmalig	5'000'000	300'000 bis 5'000'000	300'000	300'000	15'000
wiederkehrend	500'000	40'000 bis 500'000	40'000	40'000	6'000
Beschlüsse über neue Ausgaben bzw. Einnahmefälle und Zusatzkredite für die Erhöhung von Ausgaben ausserhalb des Voranschlags	–	–	–	–	–
einmalig	5'000'000	300'000 bis 5'000'000	300'000	300'000	15'000
pro Jahr höchstens	–	–	800'000	800'000	40'000
wiederkehrend	500'000	40'000 bis 500'000	40'000	40'000	6'000
pro Jahr höchstens	–	–	150'000	150'000	20'000
Erwerb und Tausch von Grundei- gentum und dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Einzelfall	–	1'000'000	1'000'000	–	–
Veräusserung von Grundstücken und Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Einzel- fall	–	1'000'000	1'000'000	–	–
Gewährung von Darlehen, Bürg- schaften, Kautionen und ähnli- chen Eventualverbindlichkeiten	–	300'000	300'000	–	–

UA = Urnenabstimmung
 GV = Gemeindeversammlung
 GR = Gemeinderat
 SPF = Schulpflege
 SB = Sozialbehörde

Aktenauflage:

Die Akten können von den Stimmberechtigten ab sofort im Gemeindehaus (Sekretariat Gemeinderat, 1. Stock) während den Büro-Öffnungszeiten eingesehen werden.

Stimmabgabe:

Bitte beachten Sie die Hinweise auf dem Stimmrechtsausweis bezüglich Stimmabgabe durch Stellvertretung und briefliche Stimmabgabe.

Informationen:

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Gemeinde unter www.zumikon.ch > Politik > Abstimmungen/Wahlen > Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018.